TC Fritzlar von 1972 e.V.

Tennisclub Fritzlar von 1972 e.V., 34560 Fritzlar, Postfach 1105,

Satzung in der Fassung vom 12. März 2002

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Fritzlar von 1972 e.V. und hat seinen Sitz in Fritzlar.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 1. Der Club hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - Sport und Wettkampf zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
 - b) Die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.
- Der Club ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e. V.
 - b) Hessischen Tennis-Verbandes e. V.

§3 Gemeinnützigkeit

- Der Tenniscub Fritzlar von 1972 e. V. mit Sitz in Fritzlar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 2. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Hessischen Tennisverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Mitgliedschaft

- Der Club führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Jugendliche Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder unter 1., 2. und 4.; Jugendliche Mitglieder ab 16. Lebensjahr.

- 2. Clubmitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- Der Antrag um Aufnahme in den Club hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zulassung durch den Vorstand, der Zahlung der Aufnahmegebühr und des 1. Beitrages.
- Jedes Mitglied kann 2 Wochen vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres schriftlich das Ruhen seiner Mitgliedschaft für ein Jahr erklären. Während dieses Jahres verliert er das Recht auf kostenlose Benutzung der Plätze und das Stimmrecht.
- 6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung des Beitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgt. Er hat das Recht, die Einberufung einer a.o. Mitgliederversammlung zur Prüfung der Berechtigung des Ausschlusses zu verlangen. Die a.o. Mitgliederversammlung kann den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss aufheben. Beim Ausscheiden erlischt jeder Anspruch gegenüber des Clubs.

§ 5 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen zuvor zu erfolgen und ist durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Fritzlar zu veröffentlichen. Nicht in Fritzlar und Stadtteilen wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
- 4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Haushaltsvoranschlag
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
- 5. In jedem zweiten Jahr wird die Tagesordnung wie folgt erweitert:
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Neuwahl der Kassenprüfer
- 6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziff. 9, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.



- Satzungsänderungen können nur mit ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich in der Tagesordnung aufgeführt werden. Der Beschluss zur Auflösung des Clubs bedarf ebenfalls einer ¾-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder, sowie bei Antrag nach § 4 Ziff. 6 c. Sie müssen 6 Wochen nach Antrag stattfinden. Die Einladung dazu hat nach § 6 Ziff. 3 zu erfolgen. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem(r):

Vorsitzenden 2. Vorsitzenden Schatzmeister(in) Schriftführer(in) Sportwart(in) Pressewart(in) Jugendwart(in)

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Clubmitglieder über 18 Jahren. Sie werden für die Dauer von 2 Jahre gewählt, müssen bei der Versammlung anwesend sein oder vor der Wahl schriftlich ihr Einverständnis bekundet haben.

- 2. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird von diesem selbst beschlossen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

§ 8 Beirat und Ausschüsse

- Die Mitgliederversammlung wählt einen aus drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden Beirat. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Unterstützung des Vorstandes auf dessen Bitten.
 - Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Clubmitgliedern, soweit diese Unstimmigkeiten den Club betreffen.
- Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 9 Beiträge

- Der Club erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Sie werden mit Bankeinzugsverfahren erhoben.
- Mitglieder, die l\u00e4nger als 3 Monate mit ihren Verpflichtungen im R\u00fcckstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Clubveranstaltungen und zur Aus\u00fcbung des Stimmrechtes.
- 3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten im gerichtlichen Mahnverfahren eingezogen werden.
- Bei Erhöhung der Beiträge kann jedes Mitglied binnen Monatsfrist seinen Austritt zum Beginn desjenigen Geschäftsjahres erklären, für das die Erhöhung wirksam wird.
- 5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Ordnungen

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Clubs.
- Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Clubmitglieder verbindlich.
- 3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Kassenprüferkommission

Die Kassenprüferkommission besteht aus 2 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösungsbestimmungen

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Fritzlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese, von der Mitgliederversammlung am 4. Mai 1979 beschlossene und am 12. März 2002 geänderte Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.